

# Schulverband "Schulzentrum Böblingen – Dagersheim / Sindelfingen – Darmsheim"

## I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 15.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

#### 1. Ergebnishaushalt:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	618.800 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen-	618.800 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>0 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>0 €</b>

#### 2. Finanzhaushalt:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	594.700 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 488.200 €
<b>2.3 Zahlungsüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>106.500 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- 25.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 81.500 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)-</b>	<b>106.500 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>0 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>0 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>0 €</b>

**§ 2  
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

**§ 5  
Schulkostenumlage**

Die Schulkostenumlage nach § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf 111.700 €.

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

**§ 6  
Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf 377.500 €;

davon für Hallenbad 202.800 €,

Mehrzweckhalle 174.700 €.

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

**§ 7  
Kapitalumlage**

Die Kapitalumlage nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf - 25.000 €;

davon für Investitionen der Rappenbaumschule - 34.800 € (§ 10 Abs. 2),

für Investitionen des Hallenbads - 35.400 € (§ 10 Abs. 3),

für Investitionen der Mehrzweckhalle 45.200 € (§ 10 Abs. 3).

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.01.2018, Az: 14-2207-561 / 01 Schulverband BB/SIFI wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 28 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 18 GKZ i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt und der Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt.

Der Haushaltsplan 2018 des Schulverbands "Schulzentrum Böblingen-Dagersheim / Sindelfingen-Darmsheim" ist neben dem Eingang zum Bürgeramt Böblingen (Rathaus-Neubau) gem. § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO von Montag, 05.02.2018 bis einschließlich Dienstag, 13.02.2018 öffentlich ausgelegt. Evtl. Rückfragen sind beim Kämmereiamt (Rathaus-Altbau), Zimmer 110a während der üblichen Dienstzeiten möglich.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Schulverband Schulzentrum Böblingen – Dagersheim / Sindelfingen – Darmsheim, Marktplatz 16, 71032 Böblingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Böblingen, den 31. Januar 2018

gez. Wolfgang Lützner  
Verbandsvorsitzender